

Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliederversammlungen des Netzwerks
Grundeinkommen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.2.2019

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) des Netzwerks Grundeinkommen und ergänzt insoweit die jeweils gültigen Statuten und die Wahlordnung. Die Bestimmungen der Statuten und der Wahlordnung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der MV richtet sich nach den Statuten.

Mit der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und – bei Wahlen zum Netzwerkrat (NWR) – die Bewerbungen der Kandidaten übermittelt werden, z. B. in Form von Links auf entsprechende Webseiten.

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Der vom NWR bestimmte Moderator eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.

(2) Anschließend können aus der MV Versammlungsleiter (VL) vorgeschlagen werden. Der NWR soll mindestens einen Vorschlag einbringen. Der Moderator lässt die MV darüber per Handzeichen abstimmen. Dieser Vorgang wird solange wiederholt, bis mind. zwei VL die einfache Mehrheit erhalten und somit gewählt sind.

(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der andere VL die Versammlung; sind auch diese betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen VL aus der MV.

(4) Die VL sollen zu ihrer Unterstützung mindestens zwei Stimmezähler ernennen. Bei öffentlicher Abstimmung durch Handaufheben ist darauf hinzuwirken, dass das Handzeichen bis zur bestätigten Stimmenauszählung erfolgt. Wiederholungen der Stimmenauszählung sind zu vermeiden.

(5) Dem VL stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

(6) Die Reihenfolge der zur Behandlung stehenden Anträge soll die Antragskommission bereits im Vorfeld der MV nach dem Kriterium „weitestgehend“ feststellen. Die Antragskommission eröffnet die Debatte zu jedem Antrag.

(7) Für die Dauer der Wahl des NWR übernimmt die Wahlkommission, gewählt von der MV, die Leitung der Wahl.

(8) Versammlungsleiter, Mitglieder der Antragskommission und der Wahlkommission haben bei Debatten auch Rederecht.

§ 5 Protokollführung

(1) Die Protokollführer werden durch den NWR ernannt und zu Beginn der MV bekanntgegeben. Sie erstellen ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.

(3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei NWR-Mitgliedern und den Protokollführern zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

- Wahl der Versammlungsleiter
- Feststellung der Stimmberechtigten
- Wahl der Wahlkommission (falls während der MV eine Wahl zum NWR erfolgt).

(2) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Über Statutenänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie fristgerecht beantragt wurden.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

(1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der NWR zur Stellungnahme das Wort.

(3) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste.

(4) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(5) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.

(6) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessen Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(7) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung.

Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

(1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind. Wer einen GO-Antrag stellen will, zeigt dies durch Heben beider Hände an.

(2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

(3) Teilnehmer, die auf der Rednerliste stehen oder bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

(4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:

Antrag auf

- Vertagung der Versammlung
- Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Übergang zur Tagesordnung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- Sitzungsunterbrechung
- Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
- Begrenzung der Redezeit
- Verbindung der Beratung
- Besondere Form der Abstimmung
- (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Zeigen der Stimmkarte.

§ 11 Verschiedenes

(1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.

(2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.